

<p>Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen</p> <p>alt</p>	<p>Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen</p> <p>neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze</p> <p>1. Die Stadt Plauen unterstützt kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die für die Stadt Plauen von Bedeutung sind und auch ins Umland wirken, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist.</p> <p>2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss der Arbeitsgruppe Kultur des Kulturausschusses im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze</p> <p>1. Die Stadt Plauen unterstützt kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die für die Stadt Plauen von Bedeutung sind und auch ins Umland wirken, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist.</p> <p>2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Verwaltung der Stadt Plauen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierungsart / Höhe der Zuwendung</p> <p>1. Die Arbeitsgruppe Kultur des Kulturausschusses der Stadt Plauen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierungsart/Höhe der Zuwendung</p> <p>1. In einer gemeinsamen Beratung zwischen der Arbeitsgruppe</p>

beschließt, welche Anträge gefördert werden, die Höhe der Zuwendung und welche Finanzierungsart gewährt wird.

2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben,

d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Betrieb der Einrichtung notwendigerweise anfallen. Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft die Arbeitsgruppe Kultur auf der Grundlage des dem Antrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes.

3. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei Anteilsfinanzierung einen bestimmten Vomhundertsatz dieser,
- bei Festbetragsfinanzierung einen festen Betrag an diesen,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung die Höhe des Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann.

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- a) bei institutioneller Förderung
 - kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen)
 - Zinsen für Kreditaufnahmen
 - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen)
 - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
 - investive Maßnahmen

Kultur und der Verwaltung der Stadt Plauen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, spricht die Arbeitsgruppe Kultur ihre Empfehlung aus, welche Förderungsanträge in welcher Höhe und in welcher Finanzierungsart (im Sinne von Ziffer 3) bewilligt werden sollen.

Die Arbeitsgruppe Kultur wird aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Plauener Stadtrates und zwei Verwaltungsmitarbeitern des Kulturreferates sowie dem Bürgermeister des Geschäftsbereiches I gebildet. Die Fraktionen des Plauener Stadtrates benennen ihre jeweilige Vertretung sowie zusätzlich eine Stellvertretermöglichkeit jeweils zu Beginn einer Stadtratsperiode. Änderungen der genannten Personen sind nach schriftlicher Mitteilung regelmäßig möglich.

2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben,

d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Betrieb der Einrichtung notwendigerweise anfallen. Die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt **die Verwaltung der Stadt Plauen** auf der Grundlage des dem Antrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes.

3. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei Anteilsfinanzierung einen bestimmten Vomhundertsatz dieser,
- bei Festbetragsfinanzierung einen festen Betrag an diesen,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung die Höhe des Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen

<p>b) bei Projektförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für kommerzielle Kultur - Ausgaben für Festzelte mit Bewirtschaftung, Verkaufsstände u.ä. - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen) - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen - investive Maßnahmen 	<p>Ausgaben, die nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann.</p> <p>4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:</p> <p>c) bei institutioneller Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen) - Zinsen für Kreditaufnahmen - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen) - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechen - investive Maßnahmen <p>d) bei Projektförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für kommerzielle Kultur - Ausgaben für Festzelte mit Bewirtschaftung, Verkaufsstände u.ä. - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen) - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen - investive Maßnahmen
<p style="text-align: center;">§ 5 Antragsverfahren</p> <p>1. Die Anträge sind formgebunden, auf den geltenden Formularen im Kulturreferat der Stadt Plauen zu stellen. Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag auf Zuwendungen beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Antragstellung</p> <p>1. Die Anträge auf Zuwendungen sind formgebunden auf den jeweils geltenden Formularen beim Kulturreferat der Stadt Plauen einzureichen. Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag auf Zuwendungen beizufügen.</p>

<p>2. Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Januar des laufenden Jahres. Sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch nach dem 31. Januar des laufenden Jahres Projektanträge gestellt werden. Die Vergabekriterien gemäß § 6 Pkt. 4 finden hier entsprechende Anwendung.</p> <p>3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen.</p> <p>4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel des Kulturreferates.</p>	<p>2. Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Januar des laufenden Jahres. Sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch nach dem 31. Januar des laufenden Jahres Projektanträge gestellt werden. Die Vergabekriterien gemäß § 6 Pkt. 4 finden hier Anwendung.</p> <p>3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen.</p> <p>4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel der Stadt Plauen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bewilligungsverfahren</p> <p>1. Das Kulturreferat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und fordert bei mit Mängeln behafteten Anträgen eine sofortige Nachbesserung.</p> <p>2. Das Kulturreferat erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen und legt der Arbeitsgruppe Kultur die Förderempfehlungen in Form eines Entwurfes der Förderliste für das jeweilige Zuwendungsjahr zur Beschlussfassung vor.</p> <p>3. Auf der Grundlage der durch die Arbeitsgruppe Kultur beschlossenen Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bewilligungsverfahren</p> <p>1. Das Kulturreferat der Stadt Plauen prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und fordert bei mit Mängeln behafteten Anträgen eine sofortige Nachbesserung.</p> <p>2. Das Kulturreferat der Stadt Plauen erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen für die Arbeitsgruppe Kultur. Die Verwaltung der Stadt Plauen entscheidet auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kultur über die Förderungsanträge. Die Entscheidungen werden den Stadträtinnen und Stadträten des Kultur- und Sportausschusses der Stadt Plauen</p>

<p>eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungs-bescheides bekannt gegeben.</p> <p>4. Projektanträge, die im Verlauf des Bewilligungsjahres noch nach dem 31. Januar gestellt werden, unterliegen auch diesem Bewilligungsverfahren. Sie setzen noch vorhandene Finanzmittel voraus und werden nur gewährt, wenn der Eigenanteil mindestens 50 v. H. beträgt und die Förderhöhe den Betrag in Höhe von 400 EUR nicht übersteigt.</p>	<p>in Form einer Förderliste als Informationsvorlage mitgeteilt.</p> <p>3. Entsprechend der Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.</p> <p>4. Projektanträge, die im Verlauf des Bewilligungsjahres nach dem 31. Januar gestellt werden, unterliegen auch diesem Bewilligungsverfahren. Sie setzen noch vorhandene Finanzmittel voraus und werden nur gewährt, wenn der Eigenanteil mindestens 50 v. H. beträgt und die Förderhöhe den Betrag in Höhe von 1.000 EUR nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Auszahlungsverfahren</p> <p>1. Die Auszahlung für institutionelle und Projektförderung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Plauen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.</p> <p>2. Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage eines formgebundenen, schriftlichen Auszahlungsantrages bargeldlos auf das Konto des Antragstellers.</p>	<p style="text-align: center;">§7 Auszahlungsverfahren</p> <p>1. Die Auszahlung für die institutionelle Förderung und die Projektförderung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Plauen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.</p> <p>2. Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage eines formgebundenen, schriftlichen Auszahlungsantrages bargeldlos auf das Konto des Antragstellers.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Nachweis der Mittelverwendung / Erstattung</p> <p>1. Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit allen dafür erforderlichen Anlagen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme (Projektförderung) bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres</p>	<p style="text-align: center;">§8 Nachweis der Mittelverwendung / Erstattung</p> <p>1. Die Nachweisformulare zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit allen dafür erforderlichen Anlagen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme (Projektförderung) bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres</p>

<p>(institutionelle Förderung) einzureichen.</p> <p>2. Das Kulturreferat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zweckes. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Bescheid nicht erfüllt, ist das Kulturreferat berechtigt, eine Rückzahlung bereits gezahlter Mittel zu verlangen bzw. um die entsprechenden Beträge zu kürzen.</p>	<p>(institutionelle Förderung) einzureichen. Die Nachweisformulare sind auf der aktuellen Homepage der Stadt Plauen/Kulturreferat hinterlegt.</p> <p>2. Das Kulturreferat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zweckes. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Bescheid nicht erfüllt, ist die Stadt Plauen berechtigt, den Bescheid aufzuheben und eine Rückzahlung bereits gezahlter Mittel zu verlangen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Damit wird die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an freie Träger der Kultur in der Stadt Plauen vom 12. November 2001 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Plauen, 28.09.2012</p> <p>Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Damit wird die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen vom 28. September 2012 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Plauen,</p> <p>Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister</p> <p>Anlage</p>

	Ausschlussliste
	<p style="text-align: center;">Ausschlussliste der Stadt Plauen</p> <p>Durch die Stadt Plauen werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Fehlen der regionalen bzw. überregionalen Bedeutsamkeit2. für Veranstaltungen mit voraussichtlich eher nachrangiger künstlerischer Qualität. Darunter fallen folgende Veranstaltungen: Veranstaltungen die eher einen Belustigungscharakter zum haben (z.B. Spaß- und Gaudiwettbewerbe etc.)3. für sonstige Veranstaltungen:<ul style="list-style-type: none">- Stadt-, Schützen-, Gewerbe- und Schulfeste- Walpurgisveranstaltungen (Hexenfeuer)- Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und -Musikveranstaltungen- Sport- und Showveranstaltungen- Festumzüge- Benefizveranstaltungen- Veranstaltungen mit Marktcharakter- Veranstaltungen mit kommerzieller Ausrichtung